

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 08.02.2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Sonntagsöffnungen

Anlässlich der in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stattfindenden Märkte und Messen

am Sonntag, den 24.03.2024 Genuss- und Regionalmarkt

am Sonntag, den 21.04.2024 Elektromobilitätsmesse

am Sonntag, den 13.10.2024, Mittelaltermarkt

dürfen die Verkaufsstellen geöffnet sein.

Die Öffnung beschränkt sich auf das Innenstadtkerngebiet, entlang der Meininger Straße bis zur Siemensstraße. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird auf 12.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt.

§ 2 Schutzvorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Eine Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.03.2023 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 08.02.2024



Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 07.02.2024 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Verordnung wurde gemäß § 38 GeschO am 08.02.2024 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 08.02.2024 bis 23.02.2024 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Verordnung tritt am 09.02.2024 in Kraft.

